

## **Informationsblatt zum "Arbeitsvertrag für Alppersonal"**

Dieses Dokument soll bei der Ausarbeitung des "Alpanstellungsvertrages für Alppersonal" als Hilfestellung dienen. Es lehnt sich an den Musterarbeitsvertrag für Alppersonal der *Fachstelle Alpwirtschaft LZSG* und des *St. Galler Bauernverbandes*.

### **Lohn**

---

Der vereinbarte Bruttolohn setzt sich zusammen aus: Barlohn + Naturallohn + Ferienentschädigung. Die Richtlöhne für Alppersonal sind auf der Homepage von [zalp.ch](http://zalp.ch) einsehbar. Der Taglohn wird dort als Bruttolohn angegeben.

### **Ferienentschädigung**

*Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer jedes Dienstjahr wenigstens vier Wochen, dem Arbeitnehmer bis zum vollendetem 20. Altersjahr wenigstens fünf Wochen Ferien zu gewähren (OR art. 329a abs. 1).*

- Die Ferienentschädigung für Arbeitnehmer ab dem vollendetem 20. Altersjahr beträgt 8,33% vom Bar- und Naturallohn.
- Die Ferienentschädigung für Arbeitnehmer bis zum vollendetem 20. Altersjahr beträgt 10,64% vom Bar- und Naturallohn.

### **Naturallohn**

Naturalbezüge (Kost und Logis) sind Bestandteile des Lohns, die nicht in Form von Geld ausbezahlt werden. Erhalten Arbeitnehmende, auch mitarbeitende Familienmitglieder der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers, im Betrieb oder im Hausdienst einen Naturallohn, ist dieser gemäss folgenden Ansätzen zu berechnen:

Die aktuellen Naturallohnansätze finden Sie im Merkblatt "[Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO](#)".

### **Ferien / Freizeit**

---

#### **Ferien**

Die zustehenden Ferientage werden ausbezahlt. Sie sind im Musteranstellungsvertrag für Alppersonal mit der Ferienentschädigung von 8.33% (> 20 Jahre) respektive 10.64% (< 20 Jahre) im Bruttolohn enthalten.

#### **Freizeit**

*Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer jede Woche einen freien Tag zu gewähren, in der Regel den Sonntag oder, wo dies nach den Verhältnissen nicht möglich ist, einen vollen Werktag (OR art. 329 abs. 1).*

Es wird empfohlen im Anstellungsvertrag den Zusatz "Die Freizeit wird während der Alpzeit bezogen." zu machen.

Wenn die Freizeit nicht bezogen werden kann, dann muss sie mit einer Freizeitentschädigung von 16.66% (vom Bar- und Naturallohn) entschädigt werden.

## **Probezeit**

---

Die Probezeit gilt in befristeten Arbeitsverhältnissen nur, wenn sie vertraglich (in schriftlicher Form) so vereinbart wurde. Im Musteranstellungsvertrag wird eine Probezeit von 30 Tagen mit einer Kündigungsfrist von 3 Tagen vorgeschlagen. Die Kündigungsfrist kann auch abgeändert werden. Wenn die Kündigungsfrist nicht speziell geregelt wird gilt folgendes:

*Das Arbeitsverhältnis kann während der Probezeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden; als Probezeit gilt der erste Monat eines Arbeitsverhältnisses (OR art. 335b abs. 1).*

## **Lohnabrechnung**

---

### 1. AHV/IV/ALV/EO

Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind, müssen von ihrem Lohn Beiträge an die AHV, die IV und die EO entrichten. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Personen beitragspflichtig, die im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig sind. Erwerbstätige Personen sind ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag beitragspflichtig. Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitsverhältnis den Betrag von Fr. 2'300.- im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen hin erhoben.

Die Höhe der Lohnbeiträge sowie weitere wichtige Informationen zu AHV/IV/ALV/EO sind im Merkblatt ["Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO"](#) ersichtlich.

### 2. Berufs- und Nichtberufsunfall

Nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG) ist die Unfallversicherung für alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden obligatorisch. Die Unfallversicherung hilft mit ihren Leistungen, den Schaden wiedergutzumachen, der bezüglich Gesundheit und Erwerbstätigkeit entsteht, wenn Versicherte verunfallen oder beruflich erkranken. Die Versicherungsprämien gegen Berufsunfälle werden durch den Arbeitgeber übernommen. Die Arbeitnehmenden tragen die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle.

Informationen zur obligatorischen Unfallversicherung UVG sind im [Merkblatt "Obligatorische Unfallversicherung UVG" ersichtlich.](#)

### 3. Krankentaggeldversicherung

Mit der Krankentaggeldversicherung sind Ihre Angestellten gegen die finanziellen Folgen einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit versichert. Da gemäss Normalarbeitsvertrag (NAV) Landwirtschaft St.Gallen Art. 1 Bst. d der NAV keine Anwendung auf das Alppersonal findet, ist die Krankentaggeldversicherung für Alppersonal nicht obligatorisch, jedoch zu empfehlen. Aus diesem Grund wurde die Krankentaggeldversicherung in den Musteranstellungsvertrag für Alppersonal integriert.

Informationen zum Krankentaggeld finden Sie im [Merkblatt Krankentaggeld \(Agrisano\)](#). Die Krankentaggeldversicherung wird auch von anderen Versicherungsunternehmen angeboten.

#### 4. Berufliche Vorsorge (BVG) / Pensionskasse

Die berufliche Vorsorge (BV) ist die zweite Säule der Schweizer Sozialvorsorge. Sie soll den Versicherten nach der Pensionierung die Fortsetzung ihrer gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Von der beruflichen Vorsorge ausgenommen sind z.B. Arbeitnehmende die einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten (90 Tagen) haben.

Weitere Informationen zur beruflichen Vorsorge (BVG) finden Sie unter folgendem Link: ["Anschlusspflicht an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG"](#)

#### 5. Familien- und Kinderzulagen

Eine Kinderzulage von 200 Franken pro Monat im Talgebiet und von 220 Franken pro Monat im Berggebiet für jedes Kind vom Geburtsmonat bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet.

Eine Ausbildungszulage von 250 Franken pro Monat im Talgebiet und von 270 Franken pro Monat im Berggebiet für jedes Kind vom vollendeten 16. Altersjahr bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Fragen wie "Wer kann Familienzulagen nach dem FLG beziehen", "Wie hoch sind die Familienzulagen", "Wie können Familienzulagen nach dem FLG beantragt werden" usw. werden unter folgendem Link beantwortet: [Familienzulagen in der Landwirtschaft](#)

#### 6. Quellensteuer

Der Quellensteuer unterliegen (unabhängig vom Alter) alle ausländischen Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit oder an dessen Stelle tretende Ersatzeinkünfte beziehen.

Die Quellensteuer ist eine Steuer, die direkt vom Einkommen abgezogen wird.

Quellensteuerpflichtig sind Personen, die:

- Ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben, aber die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) noch nicht besitzen oder
- Keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz für ihre Einkünfte (Grenzgänger, Wochenaufenthalter, Referenten, Sportler, Künstler etc.) haben.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die geschuldete Steuer vom Lohn abzuziehen und der Steuerbehörde abzuliefern. Die Quellensteuertarife sind kantonale unterschiedlich. Weitere Informationen, wie sich die Quellensteuer berechnen lässt und wer quellensteuerpflichtig ist, sind bei den kantonalen Steuerverwaltungen ersichtlich.

[Informationen zur Quellensteuer finden sie hier.](#)

Die Einreichfrist für das Quellensteuer Anmeldeformular (ebenfalls unter obigem Link abgelegt) beträgt 8 Tage nach Stellenantritt.

## **Ausländisches Alppersonal**

---

Es wird unterschieden zwischen der Anstellung unter 90 Tagen und der Anstellung über 90 Tagen.

### 1) Anstellung über 90 Tage

Für Personen, welche zur Erwerbstätigkeit länger als 90 Tage in die Schweiz einreisen, besteht eine Bewilligungspflicht. Folgende Unterlagen sind für die Kurzaufenthaltsbewilligung "L" einzureichen.

- das ausgefüllte Formular A1
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Arbeitsvertrag oder Arbeitsbescheinigung
- das ausgefüllte Formular A2 (für Familiennachzug während der gesamten Alpzeit über 90 Tage)

Die entsprechenden Formular können [hier](#) heruntergeladen werden. Diese Dokumente müssen an folgende Adresse eingereicht werden:

*Migrationsamt, Oberer Graben 38, 9001 St.Gallen oder [migrationsamt@sg.ch](mailto:migrationsamt@sg.ch)*

### 2) Anstellung unter 90 Tage

Personen welche zur Erwerbstätigkeit weniger als 90 Tage in die Schweiz einreisen, müssen vom Arbeitgeber im Online-Meldeverfahren angemeldet werden. Das Meldeverfahren kann unter normalen Umständen bis spätestens 1 Tag vor Stellenantritt erfolgen.

[Hier gelangen Sie zum Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit.](#)

Bei Fragen zu Alppersonalanstellungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### **Fachstelle Alpwirtschaft**

Landwirtschaftliches Zentrum SG  
Rheinhofstrasse 11  
9465 Salez  
Tel: 058 228 24 20